

Claudia.Greibke.

**DEDERICHS & REINECKE
Public Relations GmbH & Co. KG
Hamburg**

**Jahresabschluss
31. Dezember 2024**

**Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024**

**DEDERICHS & REINECKE
Public Relations GmbH & Co. KG
Hamburg**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Feststellungen	3
1. Buchführung	3
2. Jahresabschluss	3
3. Nachweise durch die Geschäftsführung	3
C. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung	4

ANLAGEN

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 3 Anhang 2024
- 4 Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
mit Stand vom 1. Januar 2024

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der

DEDERICHS & REINECKE Public Relations GmbH & Co. KG, Hamburg
(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

hat mich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der allgemeinen Berufspflichten; sie umfasste auftragsgemäß nicht die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, den Nachweis und die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten.

Die Arbeiten wurden mit Unterbrechungen in den Monaten Oktober 2025 bis August 2026 bis zum 13. August 2026 durchgeführt. Die von mir erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig durch den Auftraggeber und die von ihm benannten Auskunftspersonen erteilt sowie die erforderlichen Nachweise zur Verfügung gestellt.

Als Ergebnis meiner Arbeiten liegen die Bilanz zum 31. Dezember 2024, die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024, der Anhang für das Geschäftsjahr 2024 sowie die rechtlichen Verhältnisse bei.

Für die Durchführung des Auftrags und für meine Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2024 inklusive der individuell und gesondert vereinbarten Haftungsbeschränkung.

B. FESTSTELLUNGEN

1. Buchführung

Die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Auftragsgemäß habe ich keine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit vorgenommen.

2. Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden von mir auf Basis der durch die Gesellschaft und der mir gemachten Angaben nach den Gliederungsvorschriften des HGB aufgestellt und aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt.

Eine Prüfung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Prüfung von Jahresabschlüssen habe ich nicht vorgenommen.

3. Nachweise durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat mir alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Abschlussstichtag keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen.

C. BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE ERSTELLUNG

An die DEDERICHS & REINECKE Public Relations GmbH & Co. KG

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der DEDERICHS & REINECKE Public Relations GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 13. August 2026



Claudia Greibke
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	EUR	31.12.2023 TEUR		EUR	EUR	31.12.2023 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
Sachanlagen				I. Kapitalanteile der Kommanditisten			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		11.896,00	13	a) Kommanditeinlage	2.000,00		2
				b) Variables Kapital	-422.752,10		-424
				c) Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen der Kommanditisten	<u>420.752,10</u>		<u>422</u>
						0,00	<u>0</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN				B. RÜCKSTELLUNGEN			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	10.086,20		39
Unfertige Leistungen		38.143,05	0	2. Sonstige Rückstellungen	<u>83.520,50</u>		<u>60</u>
						93.606,70	<u>99</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	231.500,36		291	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	126.640,27		273
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>37.147,32</u>		<u>14</u>	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	38.143,05		0
		268.647,68	<u>305</u>	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	296.661,13		150
				4. Sonstige Verbindlichkeiten	192.457,82		222
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		17,91	0	davon aus Steuern: EUR 54.734,56 (Vj. TEUR 83)	<u></u>	653.902,27	<u>645</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		8.052,23	4				
D. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN GEDECKTE ENTNAHMEN DER KOMMANDITISTEN		420.752,10	422				
		<u>747.508,97</u>	<u>744</u>			<u>747.508,97</u>	<u>744</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
DEDERICHS & REINECKE Public Relations GmbH & Co. KG, Hamburg

	EUR	EUR	2023 TEUR
1. Umsatzerlöse		2.128.295,26	1.873
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		38.143,05	-46
3. Sonstige betriebliche Erträge		21.772,07	42
4. Materialaufwand:			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		553.937,80	367
5. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	744.481,11		656
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 525,96 (Vj. TEUR 1)	171.954,09		152
		916.435,20	808
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		11.448,14	10
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		352.249,00	273
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		19.051,64	16
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		53.578,70	61
10. Ergebnis nach Steuern		281.509,90	334
11. Sonstige Steuern		1.363,95	2
12. Jahresüberschuss		280.145,95	332
13. Gutschrift auf Kapitalkonten		280.145,95	332
14. Bilanzgewinn		0,00	0

DEDERICHS & REINECKE Public Relations GmbH & Co. KG, Hamburg

Anhang 2024

Allgemeine Hinweise

Die DEDERICHS & REINECKE Public Relations GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 117386 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. i.V.m. § 264a Abs. 1 HGB aufgestellt. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Personengesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB und macht von den größenabhängigen Erleichterungen teilweise Gebrauch.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltliche erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer auf der Grundlage steuerlich anerkannter Höchstsätze linear abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen wurden vorgenommen, soweit erforderlich.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Kommanditkapital

Das im Handelsregister eingetragene Haftkapital der Kommanditisten beträgt EUR 2.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Urlaub, Gewinnbeteiligung von Mitarbeitern, Jahresabschlusserstellung und Steuererklärungen gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

		bis 1 Jahr	Restlaufzeiten über 1 Jahr, bis unter 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	126.640,27	26.640,35	88.888,96	11.110,96
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	38.143,05	38.143,05	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	296.661,13	296.661,13	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	192.457,82	139.857,82	52.600,00	0,00
Gesamt	653.902,27	501.302,35	141.488,96	11.110,96

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von EUR 40.012,22 (Vj. EUR 39.174,25).

Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte die Geschäftsführung der Gesellschaft durch die Geschäftsführer der alleinigen Komplementärin, DEDERICHS & REINECKE GmbH, Hamburg.

Geschäftsführer der DEDERICHS & REINECKE GmbH sind Herr Oliver Dederichs und Herr Thomas Reinecke, beide Hamburg. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Persönlich haftende Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft ist die DEDERICHS & REINECKE GmbH, Hamburg, mit einem gezeichneten Kapital von EUR 25.000,00.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 16 Mitarbeiter.

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 280.145,95 wird den Kapitalkonten der Kommanditisten gutgeschrieben.

Hamburg, den 13. August 2026

Geschäftsführung

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Oliver Dederichs

A handwritten signature in black ink, featuring a large, bold, curved initial 'R' followed by a horizontal stroke.

Thomas Reinecke

DEDERICHS & REINECKE Public Relations GmbH & Co. KG, Hamburg
Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2024

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	Buchwerte
	1.1.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	1.1.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.491,93	9.913,14	0,00	119.405,07	96.060,93	11.448,14	0,00	107.509,07	11.896,00	13.431,00
	116.491,93	9.913,14	0,00	126.405,07	103.060,93	11.448,14	0,00	114.509,07	11.896,00	13.431,00

DEDERICHS & REINECKE Public Relations GmbH & Co. KG, Hamburg

Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die DEDERICHS & REINECKE Public Relations GmbH & Co. KG, Hamburg, ist im Handelsregister vom Amtsgericht Hamburg unter HRA 117386 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom Amtsgericht Hamburg mit letzter Eintragung vom 21. Mai 2014 lag mir vor.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die DEDERICHS & REINECKE GmbH, Hamburg, die beim Amtsgericht Hamburg unter der HRB 130119 eingetragen ist.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben einer Werbe- und Marketingagentur für Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und PR, sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck Vertretungen übernehmen, und Teilbereiche in Tochtergesellschaften oder Joint Ventures einbringen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Die festen Kapitalanteile sind voll eingezahlt. Gesellschafter sind:

	<u>EUR</u>	<u>%</u>
Komplementärin		
DEDERICHS & REINECKE GmbH, Hamburg	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>
Kommanditisten:		
Thomas Reinecke, Hamburg	1.000,00	50,0
Oliver Dederichs, Hamburg	<u>1.000,00</u>	<u>50,0</u>
	<u><u>2.000,00</u></u>	<u><u>100,0</u></u>

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung wird durch die Komplementärin, die DEDERICHS & REINECKE GmbH, Hamburg, wahrgenommen. Diese wurde im Berichtsjahr durch ihre Geschäftsführer Herrn Thomas Reinecke und Herrn Oliver Dederichs, beide Hamburg, vertreten.

Die Komplementärin und ihr Geschäftsführer sind gemäß Handelsregister alleinvertretungsbe-rechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gesellschafterbeschlüsse

In der Gesellschafterversammlung am 26. September 2025 wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2023, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer für das Jahr 2023 beschlossen.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Hamburg-Hansa unter der Steuernummer 46/612/03671 geführt.

Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2023 wurden eingereicht. Steuerbescheide bis einschließlich 2023 liegen vor.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.